

voller Achtung, sowohl grundsätzlich als auch in der Praxis, ihres durch Ersitzung nicht verlierbaren Rechts, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;

10. *beklagt* alle gewalttätigen Vorfälle sowie die sich entfaltenden kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone und fordert die beiden Seiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen miteinander zu kooperieren und die Arbeit ihrer jeweiligen Rechtsvollzugsorgane zu verbessern;

11. *verlangt*, dass beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung<sup>11</sup> strikt einhalten;

12. *begrüßt* es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

13. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4179. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4221. Sitzung am 14. November 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/1023)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>20</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)<sup>21</sup> behandelt.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen zu verstärken. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung dieser Kontakte, die vor kurzem zu einer Reihe von Zusammenkünften und Maßnahmen zur Durchführung konkreter Kooperationsprojekte zwischen den beiden Seiten geführt haben. Er nimmt Kenntnis von der Abhaltung der elften Tagung des Koordinierungsrats und fordert nachdrücklich zur weiteren Stärkung dieses Mechanismus auf. Er begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine, Ende November in Jalta die dritte Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten, und stellt fest, dass eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich

---

<sup>20</sup> S/PRST/2000/32.

<sup>21</sup> S/2000/1023.

men auszurichten, und stellt fest, dass eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich abgehaltene Konferenz einen maßgeblichen Beitrag zum Friedensprozess leisten könnte.

Der Rat stellt jedoch mit tiefer Besorgnis fest, dass es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgiens einschließt. Er fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sofort Anstrengungen zur Überwindung des toten Punktes zu unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang unterstützt er mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs unternimmt, um die Frage des künftigen Verfassungsstatus Abchasiens zu klären, und insbesondere seine Absicht, in naher Zukunft den Entwurf eines Dokuments mit an die Parteien gerichteten Vorschlägen zur Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen.

Der Rat fordert die Parteien auf, in allernächster Zukunft konkrete Schritte zu vereinbaren und zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen durchzuführen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr in ihre Heimat wahrnehmen. Insbesondere der ungeklärte und unsichere Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali ist eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit. Der Rat fordert die Parteien daher nachdrücklich auf, echte Verhandlungen zur Klärung konkreter Aspekte dieser Frage einzuleiten und sie nicht mit politischen Erwägungen in Verbindung zu bringen. In diesem Zusammenhang schließt er sich dem Generalsekretär an, indem er die abchasische Seite ermutigt, den erforderlichen politischen Willen aufzubringen, um das Problem des Unterrichts in georgischer Sprache in den Schulen des Bezirks zu lösen und die von diesen Schulen benötigten Mittel zu finden, ein Problem, das, wie der Generalsekretär feststellt, den Umfang der saisonalen Migration in dem Gebiet unmittelbar beeinflussen kann.

Der Rat begrüßt die Ergebnisse, die im Rahmen der Politik erzielt wurden, die die Regierung Georgiens, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Büro für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten und die Weltbank mit dem Ziel angewandt haben, sicherzustellen, dass die Binnenvertriebenen ihr Recht, in der gleichen Weise behandelt zu werden wie alle anderen georgischen Staatsbürger, ausüben können.

Der Rat stellt fest, dass die Lage am Boden im Verantwortungsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien während des Berichtszeitraums im Großen und Ganzen ruhig, jedoch instabil geblieben ist. Er begrüßt alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen des Sonderbeauftragten, die unternommen wurden, um Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Parteien zu erhöhen. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Verbrechensbekämpfung eng zusammenzuarbeiten und die Arbeit ihrer jeweiligen Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck die Ermordung von Zurab Achba, der als juristischer Assistent im Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi tätig war, erinnert daran, dass sich die abchasische Seite verpflichtet hat, die Mission über den Verlauf der Untersuchungen dieses Verbrechens voll auf dem Laufenden zu halten, und fordert die abchasische Seite nachdrücklich auf, diese Angelegenheit aufzuklären. Er missbilligt außerdem die Entführung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und von humanitärem Personal. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>13</sup> sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000<sup>17</sup>. Er fordert die Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Spannungen am Boden verschärfen könnten, und die Sicherheit des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist. Er fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Handlungen einzuhalten, die gegen das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung<sup>11</sup> verstoßen und die das Leben und die Sicherheit des Personals der Mission, der gemeinsamen Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals gefährden könnten."

---

**PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION  
IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN**

*Die Situation in Kroatien*

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1993 und 1995 bis 1999 verabschiedet.]

**Beschluss**

Auf seiner 4088. Sitzung am 13. Januar 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, Kroatiens und Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (S/1999/1302)".

**Resolution 1285 (2000)  
vom 13. Januar 2000**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1147 (1998) vom 13. Januar 1998, 1183 (1998) vom 15. Juli 1998, 1222 (1999) vom 15. Januar 1999 und 1252 (1999) vom 15. Juli 1999,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1999 über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>22</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Jugoslawien an den Generalsekretär, datiert vom 24. Dezember 1999<sup>23</sup> und das Schreiben des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Januar 2000<sup>24</sup>, betreffend die Prevlaka-Streitfrage,

---

<sup>22</sup> S/1999/1302.

<sup>23</sup> S/1999/1278.

<sup>24</sup> S/2000/8.